S a t z u n g zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den <u>Haupt- und Finanzausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den <u>Bau- und Umweltausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung;

- (1) Die T\u00e4tigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Aussch\u00fcsse. Au\u00dberdem k\u00f6nnen einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungsund \u00dcberwachungsbefugnisse nach n\u00e4herer Vorschrift der Gesch\u00e4ftsordnung \u00fcbertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 10 €, ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhält das Stadtratsmitglied ein Sitzungsgeld von 40 € für jeden halben Prüfungstag bzw. Prüfungsabend. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an 12 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von je 20 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Pauschale von jährlich 100 €.

Für die Teilnahme als Mitglied einer vom Stadtrat eingesetzten Projekt- und Arbeitsgruppe erhält das Stadtratsmitglied ein Sitzungsgeld von 20 € für jede angefangenen 4 Stunden des jeweiligen Sitzungstages.

Für die Teilnahme an einer Abordnung der Stadt Parsberg zum Besuch auswärtiger Volksfeste erhält jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied eine Entschädigung von 15 €.

- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,13 € (EG 9 b Stufe 1) je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 a Ortssprecher

(6) Die Ortssprecher erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 20 €.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.

Parsberg, 16.12.2021

STADT PARSBERG

Dauch

1. Bürgermeister



<u>Bekanntmachungsvermerk</u>

Die vom Stadtrat Parsberg am 16.12.2021 beschlossene

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

lag in der Zeit vom **22.12.2021 bis zum 05.01.2022** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgte am 27.12.2021.

Parsberg, 21.01.2022

STADT PARSBERG

1. Bürgermeister